

in bestimmte Kondition, unter Vorweis des Konditionsbriefes; e) das Angebot einer speziellen Stelle, z. B. Accidensfeger, Schweißregen, der der Reisende nicht vorziehen kann; d) Familienereignisse, wenn z. B. der Reisende von seinem letzten Konditionsorte direkt in die Heimat reist; e) Abreise nach dem Auslande.

§ 11. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Verwalter in das Quittungsbuch (S. 5 u. ff.) einzutragen.

§ 12. Verwaltung. Der Hauptverwalter hat die gesammte Reisekasse zu überwachen und dem Vereinsvorstande die sich aus der Erfahrung ergebenden Vorschläge zu unterbreiten. Derselbe hat die Verwalter mit den nöthigen Formularen u. s. w. zu versehen und seitens der Letzteren gestellte Anfragen zu beantworten, sowie sonst nöthige Anordnungen zu treffen. Allmonatlich hat derselbe einen Ausweis über die gesammten Ausgaben der Reisekasse nebst sonstigen statistischen Notizen im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

An jedem der in § 4 erwähnten Erhebungsorte ist von der betr. Mitgliedschaft ein Verwalter zu wählen. Die Einrichtung, sowie die Kontrolle des Verwalters steht der Mitgliedschaft resp. dem Gauvorstand zu, welcher auch die Garantie über die Verwaltung der Gelder zu übernehmen hat.

Die zur Auszahlung des Reisegeldes erforderlichen Gelder erhebt der Verwalter von der betr. Mitgliedschaft resp. dem Gauvorstande. Letzterer wendet sich, wenn Zufuß erforderlich, an den Vereinsvorstand.

Die Verwalter haben ein Buch zu führen, worin Datum, Name, Stand, Geburtsort, Ausstellungsort und Nummer des Quittungsbuches, Anzahl der insgesamt und am Orte erhaltenen Tage und die Summe des gezahlten Reisegeldes zu verzeichnen ist, um daraus zu ersehen, wann ein Reisender dagewesen, ferner, um die Anzahl der gezahlten Tage zu erfahren, falls ein Reisender auf einem der nächsten Orte in Kondition tritt und noch fernere Tage zu erheben beabsichtigt.

Unbedingte Pflicht eines jeden Verwalters ist es, die im Vereinsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen des Hauptverwalters in betreff der Reisenden zu beachten und eventuell auszuführen und zu diesem Behufe dieselben in das Kontrollbuch einzutragen, das, alphabetisch nach Namen geordnet, kurz den Inhalt der Bekanntmachungen aus dem Vereinsblatt enthält, regelmäßig geführt und vervollständigt werden muß.

Über Bekanntmachungen, welche erledigt wurden, ist ein Vermerk in das Quittungsbuch des betreffenden Reisenden einzutragen.

Reisekassen-Verwalter, die ihren Obliegenheiten den Bestimmungen gemäß nicht nachkommen, können auf Antrag des Hauptverwalters und mit Genehmigung des Vorstandes des Unterstützungsvereins abgesetzt und müssen durch Neuwahl ersetzt werden.

Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Verwalter die Reiselegitimationen je nach der Anzahl der ausgezahlten Tage zu sortieren und hiernach auf den Monatsbericht zu übertragen. Nachdem beides von dem Ortsvorstand kontrolliert ist, hat die Einreichung unverzüglich zu erfolgen und muß dieselbe bis zum 15. des folgenden Monats bewirkt werden. Auf den monatlichen Abrechnungen ist die Zahl der im Orte bzw. Bezirke in wie aus Kondition Getretenen anzugeben, ebenso an Grenzorten die Zahl der aus wie nach dem Auslande reisenden Kollegen. Die Abrechnung ist doppelt anzufertigen und das zweite Exemplar dem Gauvorstand zu übersenden. Die Vorsteher von Mitgliedschaften, an denen Auszahlungsstellen nicht bestehen, haben die während des Monats abgegebenen Legitimationen am letzten des Monats an die nächste zum Gau gehörige Auszahlstelle abzusenden, von welcher sie an den Hauptverwalter abgeliefert werden. Als Entschädigung berechnet der Verwalter für jede Abfertigung eines Reisenden 10 Pf.

§ 13. An jedem Erhebungsorte ist ein Stellennachweis zu errichten, dessen Führung der Verwalter übernimmt. Auch hier hat der betreffende Ortsvorstand die Kontrolle u. s. w. zu übernehmen.

## b. Orts-Unterstützung.

§ 1. Vereinsmitglieder, welche mindestens 150 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit Unterstützung am letzten Konditionsort.

Diese Orts-Unterstützung dauert bis zu 20 Wochen (140 Tage) und beträgt pro Tag 1 Mark. Für Solche, welche während oder nach dieser Zeit auf die Reise gehen, gelten die Reise-Bestimmungen, wobei jedoch die Wochen,

für welche die Orts-Unterstützung bezogen wurde, von der Reise-Unterstützung abgerechnet werden.

Gezahlt wird diese Orts-Unterstützung wöchentlich postnumerando und zwar nach Ablauf der ersten Woche der Arbeitslosigkeit. Für Arbeitslosigkeit unter vier Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet.

Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezuge der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Aushilfskondition, welche jedoch 6 Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus, betreffend Arbeitslosigkeit unter 4 Arbeitstagen, keine Anwendung.

Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

§ 2. Ist die Arbeitslosigkeit infolge Einführung oder Aufrechterhaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten und vom Vereinsvorstande publizierten Tarifes oder sonstiger auf gleiche Weise zustandegekommener Arbeitsbedingungen eingetreten, so beträgt die Unterstützung für jedes an den Ort gebundene Mitglied ohne Berücksichtigung der Steuerzeit pro Tag 2 Mark und wird bis zu 10 Wochen (70 Tage) gezahlt. Aushilfskonditionen, zwischen denen nicht sechs Wochen Arbeitszeit liegen, unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Entschädigung mit der späteren zusammengezählt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt für die nach § 1 Bezugsberechtigten auf weitere 10 Wochen die gewöhnliche Orts-Unterstützung ein.

Eine Unterstützung über die festgesetzte Dauer hinaus ist dem Vereinsvorstande in einzelnen Fällen gestattet.

Die nicht an den Ort gebundenen Mitglieder erhalten eine von dem betreffenden Gauvorstande im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstande festzusetzende einmalige Unterstützung zur Abreise.

§ 3. Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muß der Betreffende dem Vorsteher seiner Mitgliedschaft alsbald unter Angabe seiner genauen Adresse schriftliche Mitteilung davon machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäfte angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen; ebenso ist bei Abreise oder Wiedereintritt der Kondition dem Vorsteher hiervon Anzeige zu machen.

Auf Antrag des betreffenden Gauvorstandes kann einem Mitgliede vom Vereinsvorstande ein Beitrag zu den behufs Arbeitsantritt nöthigen Umzugskosten bewilligt werden.

§ 4. In den im § 2 erwähnten Fällen muß jedesmal die Zustimmung des Gauvorstandes und von diesem die des Vereinsvorstandes eingeholt werden. Die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ohne vorherige Genehmigung des Vereinsvorstandes kann seitens der Mitgliedschaft oder des Gaues nur unter eigener Verantwortung stattfinden. Jedoch hat jede Auszahlung sofort aufzuhören, wenn der Vereinsvorstand die Veranlassung derselben nicht anerkennt.

§ 5. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Gauvorstandes nicht wechseln. Ein Wohnungswechsel außerhalb des Gaues bedarf der Genehmigung desjenigen Gauvorstandes, in dessen Bezirk der Arbeitslose sich aufzuhalten gedenkt. In Beschwerdefällen entscheidet der Vereinsvorstand.

Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 6. Wer eine tarifmäßig bezahlte Kondition am Wohnorte, deren Annahme von seinem Willen abhängt, nicht annimmt oder deren Annahme versäumt, verliert die Unterstützung.

Unverheiratete dürfen eine Kondition auch außerhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

§ 7. An am Orte unterstützte Arbeitslose, welche zu einem andern Beruf übergehen, wird von dem Tage des Beginnes desselben keine weitere Unterstützung mehr gezahlt. Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem andern Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

Verhewigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

§ 8. Im Fall ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit u. arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosen-Unterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus.

§ 9. Mitglieder, welche nach § 1 20 Wochen (140 Tage) lang unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von neuem konditioniert und gesteuert haben. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Vereinsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 20 Wochen (140 Tage) zusammengerechnet.

Wer Arbeitslosen-Unterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann, sofern er am Orte nicht ausgeföhrt wurde, die an 140 Arbeitslosen-Unterstützungstagen noch fehlenden Tage an irgend einem Druckorte weiter beziehen (s. § 5), vorausgesetzt, daß die Gesamtzahl der Unterstützungstage (am Orte und auf der Reise) die Zahl 280 nicht übersteigt.

§ 10. Bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, erwiesener Nichtbefolgung der durch dieses Reglement gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten, insbesondere wenn noch Beiträge bei eintretender Konditionslosigkeit im Rückstande geblieben sind, wird die Unterstützung für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen.

§ 11. Die Auszahlung der Unterstützung an Arbeitslose erfolgt gegen Quittung des Empfängers. Zu diesem Zwecke werden seitens des Vereinsvorstandes Formulare geliefert.

Tritt ein Mitglied, das Orts-Unterstützung bezogen, wieder in Kondition, so sind die etwa noch zu beanspruchenden Tage bis spätestens eine Woche nach aufkommener Arbeit zu erheben resp. durch schriftliche Mitteilung reserviren zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß das Mitglied auf diese Tage verzichtet; eine Nachzahlung findet nicht statt.

Nächsten Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind und an solchen Orten sich aufhalten, wo keine Zahlstelle resp. Bezirksvorstand sich befindet, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

§ 12. Über alle nach vorstehendem nöthigen Entscheidungen beschließen — soweit das Reglement selbst oder das Vereinsstatut nicht anders bestimmt — die betreffenden Mitgliedschaften in ordnungsmäßig einberufenen Versammlungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Gegen diese Beschlüsse, auch wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten, ist die Berufung an den Gauvorstand zulässig, welcher die Sache mit seinem Gutachten dem Vereinsvorstande zur Entscheidung übermacht. Gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes kann der betreffende Gauvorstand die Entscheidung durch die Gesamtheit der Gauvorstände verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten an Drucksachen, Porto u. fallen dem unterliegenden Teile zur Last, d. h. entweder der Vereinskasse oder der Gaukasse.

§ 13. Die Einrichtungen zur Verwaltung dieses Unterstützungszweiges der Vereinskasse gehören zu den Befugnissen resp. Obliegenheiten des Hauptverwalters.

## c. Rechtsschutz.

§ 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Behufs Erlangung desselben hat sich der Betreffende unter Darlegung des Streitobjektes beim Vorsteher seiner Mitgliedschaft zu melden, welcher letzterer dem Bezirks- bzw. Gauvorstand Anzeige zu erstatten hat.

§ 3. Die Genehmigung zur Klageführung erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Vereinsvorstand. Nur in besonders dringlichen Fällen ist der Gauvorstand zur Erteilung der Genehmigung berechtigt.

§ 4. In allen Fällen ist seitens des Gau- oder Bezirksvorstandes eine Vermittelung zu versuchen und erst, wenn diese erfolglos geblieben, sind die weiteren Schritte einzuleiten.

§ 5. Nur bei Differenzen infolge Eintretens der Mitglieder für den Tarif resp. für Vereinsgrundsätze wird die Genehmigung zur Klageführung erteilt.

§ 6. Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so werden die Gebühren des Rechtsanwaltes wie auch die entstehenden Gerichtskosten vom Vereine getragen. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Vereins am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung des Gauvorstandes den Ort verläßt, hat den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen event. den Ausschluß aus dem Vereine zu gewärtigen.

## II. Kassen-Reglement.

(Siehe Hauptblatt.)

# Correspondent

Erscheint  
Mittwoch, Freitag,  
Sonntag,  
mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.

Preis  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.

Inserate  
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXVI.

Leipzig, Freitag den 22. Juni 1888.

N<sup>o</sup> 70.

Mit Nr. 73 schließt das zweite Quartal des Corr. Wir bitten die verehrlichen Abonnenten um recht baldige Erneuerung des Abonnements, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. — Die zuständigen Vereinsorgane mögen sich der Mühe unterziehen, eine nochmalige Aufforderung zum Abonnement an die Mitglieder ergehen zu lassen, nachdem der gegen Ende des vergangenen Jahres gegebenen Anregung keinerlei Folge seitens der Mitglieder gegeben worden ist.

### Unsere Johannisfeste

um mit dem Leiter aus Nr. 80 des vorjährigen Corr. zu beginnen, sind zur Zeit, wo dies geschrieben wird, allorts beschlossene Sache. Der Aufwand von Interesse, welcher hier und da in den Versammlungsdebatten über die Art und den Ort der Feier unsers Festtages gemacht zu werden pflegt, brachte auch eine ganze Anzahl „weißer Sperlinge“ ans Tageslicht, die mit großem Geizter lustig darauf lospikften, als gelte es, den Kern unsrer Vereinsgepflogenheiten zu bearbeiten, die sich aber schleunigst wieder verziehen, wenn ernste Arbeit ihre Mitwirkung beanspruchen könnte. Jammer schade um solchen Eifer! Wir unterschätzen den Wert unserer Johannisfeste durchaus nicht, glauben aber nicht fehlzugehen mit der Behauptung, daß die Johannisfeste nicht mehr das sind was sie waren: der gesamten Kollegenschaft die Gelegenheit zu frohem und ernstem Disput zu geben. Schon die Einleitung des Festes begründet diese Behauptung. In kleineren und größeren Mitgliedschaften entbrennt zuweilen ein heftiger Kampf über die Lokalfrage; ein Johannisfest am Ort ist ein „Gartenbier“, sagt der eine, ein auswärtiges ist weiter nichts als eine Landpartie, der andre. Die Majorität hat zu entscheiden — und sie entscheidet und erzeugt in jedem Fall eine Anzahl Unzufriedener. In den Arbeitsräumen wird weiter debattiert, man ergeht sich in persönlichen Anfeindungen, schikaniert diesen oder jenen, bearbeitet den Vorstand nach Herzenslust und erlaubt sich schließlich in läppischer Niedertracht, beim Umhergehen der Teilnehmerlisten in den einleitenden Worten des Vorstandes oder des Festkomitees mit dem Bleistifte herumzuzustreichen und zu schmieren. Und da nun böse Saat niemals gute Früchte zeitigt, so folgt daraus, daß die Idee, der Zweck des Festes von vornherein durch solch alberne Quereleien auf ganz falsche Bahnen gelenkt und die allseitige Freude am Feste verdorben wird. Und doch haben wir alle mit gutem Rechte das Verlangen, nach so trüben Tagen im Vereinsleben des vergangenen Jahres uns einiger heiterer Stunden erfreuen zu können, welchen Sonnenblick man sich nicht gegenseitig durch kleinliche Gedanken verschweihen sollte. Müchte darum auch für diesen Tag das

„schwere Geschütz“, das zwischen Emden und Magdeburg aufgefahren ist, abgeprobt, die Miniarbeit gegen das unhaltbare „Stenographen-Werk“ der Generalversammlung beendet, das Kleingewehrfeuer für und gegen die J. K. K. verstummt und schließlich auch das letzte Pulver betreffs der Diätenfrage verschossen sein, ein „Feuer halt!“ auf allen Seiten als Parole ausgegeben werden — dann wird es am Gelingen des Festes allerorten nicht fehlen, es wird verführend und ausgleichend Meinungsdivergenzen beseitigen und erkennen lassen, daß wir alle doch nur ein Prinzip: Fortschritt im beruflichen Leben und Pflege der Kollegialität, vertreten.

So manches Empfehlenswerte aus dem Leiter Nr. 80 wird auch für dieses Jahr unbeherzigt geblieben sein. Es wird in genanntem Artikel u. a. hervorgehoben, daß der Prinzipal ebenso bei der Feier des Namenstages Gutenbergs interessiert sei wie der Gehilfe — ganz richtig — und die Initiative hierzu solle von den Gehilfen gegeben werden — warum auch nicht? Trägt eine solche gewissermaßen doch nur den Charakter der Wohlstandigkeit tragende Handlungsweise der Gehilfenschaft nichts weiter als Kröbe ein, nun so ist letztere eben nur um eine Erfahrung reicher, aus welcher sie nach Lage der Dinge Schlüsse ziehen kann. Hier und da aber könnten immerhin dadurch recht gute gegenseitige Beziehungen geschaffen werden; man versuche es also immerhin einmal.

Was die Teilnahme der Vereine unter sich am Feste durch Telegramme zc. betrifft, so sehe ich hierin nur den Ausdruck dafür, wie wir in Freud und Leid uns geistig beisammen sehen wollen. Nur mühte meines Erachtens ein Zentralpunkt für einen solchen Gesinnungsaustausch gefunden werden, der in der That geeignet ist, frisches Blut in die Zentralisation zu bringen. Es mühten z. B. Leipzig, Berlin und Stuttgart den ersten Ruf an die Vororte ergehen lassen, der jedenfalls den freudigsten Widerhall finden und von da weiter erschallen würde. Da in diesem Jahre das Johannisfest auf den Sonntag fällt, so erhöht es die Festesfreude, wenn ein Gruß seitens der zu gleichem Zwecke versammelten Kollegen am entfernten Ort eintrifft. Auch dem Austausch von Druckfachen könnte man in diesem Jahre, zumal er meistens zur Bereicherung der Musterbücher unserer Bibliotheken dient, größere Bereitwilligkeit zuwenden als im vergangenen.

Möge unser diesjähriges Johannisfest den Beweis von unseren einheitlichen Bestrebungen, von der idealen Auffassung unserer Aufgaben ablegen und uns gezeit machen gegen die gefährdrohenden Ereignisse der kommenden Zeiten!

Allen Gauen aber: Viel Vergnügen zum Feste!

Breslau.

### Zur Zentral-Krankenkassen-Frage.

I.

(Aus Schleswig-Holstein.)

In Nr. 66 des Corr. versucht ein Kollege aus Schwerin meine Ausführungen in Nr. 60 des Corr. ausführlich zu widerlegen. Derselbe bemerkt einleitend, daß er nicht „himmelaufschauend“ der Krönung des Gebäudes den Rücken kehre, er will es vielmehr nach einer Kur à la Eisenbart nicht an der üblichen konventionellen Kondolation fehlen lassen.

Das treibende Moment seines Artikels scheint mir in Verfolg früherer Kundgebungen unsers Nachbargaues die Absicht der Errichtung einer eingeschriebenen Hilfskasse für den Gau Mecklenburg-Lübeck zu sein, wie des weitern das mir etwas aufrichtiger scheinende Bedauern über die nach Stuttgart fließenden Ueberschüsse erkennen läßt. Da ich eine solche Einrichtung als mangelhaft bezeichnete, so gestatte ich mir, dieser Bezeichnung eine Begründung folgen zu lassen.

Bevor ich indes zu dieser Begründung übergehe bemerke ich, daß der Gau Schleswig-Holstein bisher auch zu denjenigen gehört hat, welche „alljährlich Ueberschüsse nach Stuttgart“ senden, meine Ausführungen also keinem partikularen Interesse entsprungen sind. Im Jahr 1883 erforderte die örtliche Verwaltungsstelle Flensburg 764,94 Mk. Zuschuß, in den folgenden vier Jahren wurden dagegen 7849,97 Mk. an die Hauptkasse abgeführt. Das erste Quartal 1888 ergab dagegen eine Mehrausgabe von 84,95 Mk., an welcher unsere reisenden Kollegen mit 396 Mk. beteiligt sind. Es fällt nun gewiß nicht schwer herauszufinden, daß einem Gau von ca. 220 Mitgliedern die letztgenannte Ausgabe sehr schwer fallen würde. Der Schweriner Kollege will ja Gegenseitigkeit ausüben; voraussichtlich wird aber die mecklenburger Gaukrankenkasse nicht im Stande sein Ueberschüsse zu machen, wenn einmal die Verteilung der Reisenden für sie ungünstig ausfallen sollte. Mit dieser „Gegenseitigkeit“ dürfte der mecklenburger Gau unter Umständen schlimme Erfahrungen machen. Die eingeschriebenen Hilfskassen auch nur kleiner Gauen haben sich nach den Anforderungen ihrer Aufsichtsbehörden zu richten; ich will den Fall ganz außer acht lassen, daß in Mecklenburg diese in den Krankenkassengesetzen nicht erwähnte Gegenseitigkeit beanstandet wird, kann dem Herrn Verfasser aber versichern, daß innerhalb des Königreichs Preußen eine ganze Anzahl Regierungen nicht gestatten werden, Krankengeld an Kollegen zu zahlen, die der bez. Kasse nicht angehören. Dann dürfte es gehen wie früher: die Kollegen schleppen sich mit ihrer Krankheit bis zu einem Gau, wo man Gegenseitigkeit wirklich übt, wie dies seitens der

-s.



frühern schleswig-holsteinischen Gaufrankenasse der Fall war, weshalb ihr auch oft Kollegen zuzufinden, die es zu einer Hilfe im Gau Mecklenburg-Vübeck nicht hatten bringen können.

Die Redaktion dieses Blattes hat einen Irrtum des Verfassers bereits richtig zu stellen die Güte gehabt. Ich mache letztern aber doch darauf aufmerksam, daß, wenn auch der Gau Mecklenburg-Vübeck eine größere Anzahl stabiler Mitglieder hat, so gibt es in demselben doch zweifelsohne nicht wenige, die heute hier morgen dort konditionieren, die also bei einem Austritt aus der Z. K. K. ihre kleinen Ersparnisse anderwärts doppelt wieder werden auskehren müssen. Dies trifft natürlich auch bei Gaukassen zu, die, je nach den örtlichen Verhältnissen, recht verschiedene Beiträge erheben werden.

Wie aus einem Artikel „Aus Schleswig-Holstein“ in diesem Blatt ersichtlich, hat der diesseitige Gauvorstand bereits herausgefunden, daß eine Gaufrankenasse, solange diese Kassen keinen Kassenverband nach dem Hilfskassengesetz bilden, selbst von neu in dem U. B. D. B. eintretenden Mitgliedern kein Eintrittsgeld erheben kann, wenn sie nicht sämtliche zureisenden Kollegen ebenfalls mit einem solchen belasten will. Das ist denn doch bereits ein großer Mangel an dem erforderlichen Fundierungskapitale, der durch höhere Beiträge auszugleichen ist. Der gemäß Hilfskassengesetz einzurichtende Kassenverband bezieht sich aber nur auf Befreiung von Eintrittsgeld und Gesundheitsattest. Letzteres kann also ohne einen Kassenverband von unsrer Organisation beitretenden Mitgliedern ebenfalls nicht mehr verlangt werden.

Man hat also das Kapitel „Gegenseitigkeit und Freizügigkeit“ bei Gründung von Gaufrankenassen ganz zu streichen, woraus sich von selbst ergibt, daß es mit „den Erfahrungen, welche man während des Bestehens der Z. K. K.“ machte, nichts ist, denn die Z. K. K. beruht eben auf einem ganz andern System als die Gaufrankenassen. Mit Einführung dieser Kassen fällt das bisherige System und es tritt ein neues, besser gesagt ein veraltetes, an dessen Stelle, das jedenfalls noch mangelhafter als früher ausfallen wird.

Die angedeutete Uebnahme der reisenden Kollegen auf die Allgemeine Kasse wäre für dieselbe allerdings eine dankbare Aufgabe, wir haben aber zu erwägen, ob wir auch im Stande sind, dies wirklich auszuführen. Ich habe schon angedeutet, daß die Gaufrankenassen für die Reisenden nicht sorgen können. Somit kann denselben das Unglück widerfahren, daß, wenn die erstgenannte löbliche Absicht an der Unausführbarkeit scheitert, die Reisenden der Armenkasse zur Last fallen. Das würde, zumal sich mancher Kollege auf der Reise die Füße wundläuft und in kälteren Jahreszeiten akute Krankheiten nicht selten sind, für unsere Tarifverhältnisse recht bald in für uns ungünstigem Sinn ausschlaggebend sein! Denn wenn man die frankreisenden Kollegen den Armenkassen aufladet, dann werden diese die ganze Schwere des Armseins bald bitter empfinden lernen, woher werden sie dann die Kraft nehmen, den vielen billigen Angeboten auf der Reise zu widerstehen?

Der Kassenbestand der Z. K. K. ergibt, daß noch nicht die Hälfte des Reservefonds angesammelt ist, das ist zweifelsohne richtig; eine Ansammlung desselben in einem so raschen Tempo ist aber bisher auch von uns nicht beabsichtigt gewesen. Ueber die Höhe desselben läßt sich jedenfalls streiten, sie hängt von den jeweiligen Umständen ab; ich halte sogar 260 000 Mk. für zu niedrig gegriffen, allein damit haben wir zur Zeit überhaupt nicht zu rechnen, sondern einzig und allein mit dem jährlich zurückzuliegenden Betrag. Ich führte bereits aus, daß an dem erforderlichen Reservefonds nur wenig fehle;

wenn wir den Kurswert der in Staatspapieren angelegten Beträge berechnen, dürfte von einem Fehlen überhaupt nicht die Rede sein. Den Einwand, daß zur Zeit kein Betriebsfonds vorhanden sei, hätte ich nicht erwartet, denn als seinerzeit die örtliche Verwaltungsstelle Flensburg beantragte, einen solchen Fonds im Statut zu erwähnen, lehnte dies die Generalversammlung auf Anraten des Vorstandes, weil eine neue Belastung mit sich bringend, ab. Die Befürchtung, daß wir zu einer Auflösung der Kasse von der Aufsichtsbehörde gezwungen werden, ist doch eine etwas starke Steigerung der wirklichen Sachlage; bevor dies geschieht, sind uns doch gemäß Gesetz andere Eröffnungen zu machen und von solchen ist zur Zeit nichts bekannt!

Ich unterlasse nicht, noch anzuführen, daß betr. der finanziellen Sicherstellung unserer Gelder für die Allgemeine Kasse ja ähnliche Vorschriften erlassen wurden wie für die Z. K. K.; dieserhalb den U. B. D. B. fallen zu lassen, liegt uns gewiß fern, die Nützanwendung auf die Z. K. K. ist damit gegeben.

Die auf Grund des Hilfskassengesetzes eingerichtete Z. K. K. hat an ihrem Teile zum Gedeihen des Gewerkevereins das ihrige gethan, die Ortskassen werden in dieser Richtung absojult nichts thun können, es wäre daher verfehlt, wenn man Mängel, die bei Gründung der Kasse bekannt waren, zum Anlasse der Auflösung nehmen wollte, dann hätte man die Gründung sogleich unterlassen müssen. Wo Licht ist muß naturnotwendig Schatten sein; wie der Gewerkeverein bei Auflösung der Z. K. K. fahren wird, ist noch nicht abzusehen, die erhöhte Mitgliederzahl aber datiert von ihrer Gründung, das müge nicht vergessen werden. In realen Zeiten muß mit den realen Verhältnissen gerechnet werden, geben wir unsere Agitationsmittel preis, dann kann es nicht fehlen, daß unsrer Agitation die Lebensader unterbunden wird. Die in Ortskassen, Hilfskassen (lokale und zentrale), Hauskassen und womöglich auch noch Innungskassen (wer vermag zu sagen, daß die Auflösung der Z. K. K. nicht auch solche zeitigen wird?) verteilten Buchdrucker werden ihren wirklichen Interessen entfremdet werden. Die Blütezeit der Hauskassen (z. B. Betriebskassen genannt) mit ihrem Hemmnis in tariflicher Beziehung war mit Gründung der Z. K. K. dahin, wer kann nach Auflösung die Geister, die herausgeschworen sind, noch bannen? Prüfet Alles und das Beste behaltet; ich kann das genannte Konglomerat nicht für das Beste halten.

Zum Schluß bemerke ich, daß meines Erachtens einer zukünftigen Generalversammlung die Verbesserung des Statuts zufällt und die Möglichkeit zu schaffen ist, auch diejenigen Kreise, die in die Ortskassen gezwungen wurden, durch Herabsetzung der Beiträge und Leistungen für diese Kollegen uns zu erhalten, auch ohne Zwang. —

Nach Abfassung dieser Zeilen kommt mir die Korrespondenz Berlin zu Gesicht, aus welcher ich ersehe, daß man dort über versteckte Angriffe gegen die hauptstädtischen Kollegen unangenehm berührt ist. Ich gehöre zu den Letzten, die solche Angriffe gegen Verhältnisse, denen die Berliner Kollegen unterworfen sind, billigen, kann aber aus denselben nicht die Notwendigkeit konstruieren, gerade deshalb mit einreißen zu helfen und möchte daher denselben empfehlen, ohne Rücksicht auf solche Angriffe ihr Votum nach genauer Erwägung des Für und Wider abzugeben.

## II.

(Aus Nürnberg.)

Zur Abstimmung über die Zentral-Frankenasse, deren Erhaltung Einsender dieses auch in der Hamburger Generalversammlung ver-

treten hat, noch einige Worte den Mitgliedern derselben ans Herz zu legen, ist deshalb notwendig, weil trotz oftmaliger Widerlegung der sogenannten „zwingenden“ Gründe (für Falllassen der Kasse) dieselben in Versammlungen, Zirkularen zc. immer wieder den Mitgliedern als unumstößliche Thatsachen aufgetischt werden und weil bekanntlich häufig bei manchen, ja sogar vielen Leuten derjenige Recht behält, welcher das letzte Wort hat. Wir wollen, da in den letzten Nummern des Corr. einzelne Punkte schon näher, sogar mit Ziffern belegt, erörtert wurden, dieselben nur kurz recapitulieren, zugleich aber auch andere zum Teile ganz übersehene Gründe für Erhaltung der Hilfskasse etwas eingehender behandeln.

Wie bereits des öftern erwähnt, besteht ein eigentlich zwingender Grund für Auflösung überhaupt nicht, denn die Kasse ist weder durch die Behörde verboten noch ist dieselbe insolvent; um aber dem § 25 des Hilfskassengesetzes zu entsprechen sollte bis zur Ansammlung des Reservefonds in der Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe jährlich  $\frac{1}{10}$  der Kassenbeiträge zu rückgelegt werden können. Dies war bei der Z. K. K. in den letzten Jahren nicht immer der Fall, obwohl 1884 18300, 1885 25000, 1886 28000 und 1887 19300 Mk. erübrigt wurden. Daraus wird nun ein Grund für Aufgabe dieses Versicherungszweiges deduziert und den Mitgliedern versichert, die Behörde werde deshalb nächstens den Fortbestand der Kasse unter bisherigen Verhältnissen verbieten, ein Schreckgespenst, an welches niemand glaubt, der weiß, daß bis jetzt nicht eine einzige Orts- oder Hilfskasse behördlicherseits aus diesem Grunde sistiert worden ist, trotzdem die meisten derselben die Zuführungen zum Reservefonds nicht immer in der vorgeschriebenen Höhe bewirken konnten. Die Kasse hat übrigens schon über ein Drittel der Reserve zusammen und wird beim Fortbestand ohne Beitragserhöhung und bei nur ganz geringer gesetzlich zulässiger Reduktion der Unterstützung, wie solche in den Spezialanträgen zum Statut bei letzter Generalversammlung vorgesehen waren, den Reservefonds rascher zurücklegen und dann jedenfalls sogar eine Herabminderung der Beiträge eintreten lassen können. Eine Erhöhung des Beitrags auf 70 Pf., also um 40 Proz., ist aber, wie der letzte Rechenschaftsbericht beweist, viel zu hoch gegriffen und wir können uns nicht des Gedankens erwehren, daß damit nur ein weiteres Schreckgespenst den Mitgliedern gezeigt werden sollte, um sie für das Aufgeben der Kasse geneigter zu machen. Uebrigens ist oder wäre eine derartige Beitragserhöhung auch das schlechteste Mittel, dem § 25 des Hilfskassengesetzes gerecht zu werden, weil mit dem Steigen der Einnahme an Beiträgen auch die pro Jahr abzuführenden Reservefondsquoten steigen. Im vorigen Jahre würden wir beispielsweise bei 70 Pf. Beitrag dem Reservefonds statt rund 33820 Mk. genau 47348, also um 13528 Mk. mehr zuzuweisen gehabt haben!

Das „köstlichste“ Argument für Aufgabe des Krankenversicherungszweiges ist aber doch wohl in dem Hinweise darauf zu finden, daß wir durch die Bestimmungen des § 15 des Hilfskassengesetzes gezwungen werden, auch Nichtmitglieder des U. B. in demselben zu dulden. Mit anderen Worten, man will lieber unsere sämtlichen Mitglieder in der Provinz und zum großen Teil auch diejenigen der größeren Städte durch die Aufgabe der Z. K. K. zwingen, sich neben sämtlichen Nichtmitgliedern des U. B. in den Kassen der Schuhmacher, Schneider zc. zu versichern, als ein paar Duzend Nichtmitglieder in unseren Kassen und unter unserm mittelbaren Einflusse zu belassen. Also lieber gar keinen

Einfluß auf die Verwaltung unserer Kassenangelegenheiten, als eine kleine Zahl Abtrünnige (vielleicht unsrer Sache mit der Zeit wieder zu Gewinnende) an den Wohlthaten unsrer Institution teilnehmen zu lassen. Das ist wirklich eine recht rationelle Anschauung.

Noch eine Seite: Nehmen wir an, die *B. K. K.* wird aufgelöst; was tritt an deren Stelle? Schon jetzt ist aus den Versammlungsberichten im *Corr.* zu ersehen, daß fast in jedem Gau, in jedem Bezirksverein eine andre Anschauung dominiert, in welcher Weise Ersatz zu schaffen ist. Während einzelne Mitgliederkreise wieder selbständige Hilfskassen schaffen wollen, werden andere es sich nicht nehmen lassen, ihr Heil durch Eintritt in die jetzt vielgerühmten Ortskrankenkassen zu suchen, weitere Kollegenkreise, beispielsweise alle in Bayern (außer München) Konditionierende, werden durch den Zwang in die Gemeindefrankenkassen Gelegenheit bekommen, Reflexionen über Sonst und Jetzt anzustellen, wenn sie es nicht vorziehen sich an lokale Kassen anzulehnen zc. Mit kurzen Worten: es wird ein Durcheinander von Versicherungsmethoden entstehen, welches nun und nie durch fogen. „Zuschußkassen“ ausgeglichen werden kann, das aber auch der Ueberversicherung, diesem Krebschaden aller Unterstützungsstellen, Thür und Thor öffnet und jede Kontrolle illusorisch macht. So kann es z. B. vorkommen, daß ein in einer Ortskrankenkasse Versicherter, der an einer dauernd arbeitsunfähig machenden Krankheit leidet, Krankenunterstützung bezieht und daneben noch Anspruch auf Auszahlung der Invalidenunterstützung erhebt zc. Wir sehen hier abermals, daß der Unterstützungsverein, wenn er dem Versprechen, seinen Angehörigen in allen Notlagen helfend zur Seite stehen zu wollen, gerecht werden will, nicht bloß einzelne Unterstützungszweige kultivieren darf, die sich als besonders rentabel erweisen. Einem Aufgeben des Zweiges der Krankenunterstützung wird oder kann wenigstens sehr leicht die Notwendigkeit folgen, die Invalidenversicherung preisgeben zu müssen; sind aber in beiden Fällen die Mitglieder gezwungen, anderwärts sich versichern zu lassen, so wird ein großer Teil derselben wenig oder gar kein Interesse mehr für den Gewerksverein haben, den leider viele, viele gar nicht zu brauchen vermeinen, da sie sich in sogenannten festen Stellungen oder sonst befriedigenden Verhältnissen befinden. Der ideale Grundgedanke des Gewerksvereins hält heutzutage nicht mehr vor, der weitaus größte Teil unserer Mitglieder gehört der Organisation nur deshalb an, weil dieselbe ihm Unterstützung in verschiedenen Notlagen bietet, fallen die Unterstützungsstellen, so fällt für sehr viele das Interesse und — das weitere erlasse man uns; die Folge wird es lehren!

Daß auch unsere auf der Wanderschaft befindlichen Mitglieder empfindlich die Auflösung der *B. K. K.* fühlen werden, ist schon mehrfach erwähnt; soll unsre Allgemeine Kasse den Ausfall derselben decken, so muß dies naturgemäß seine Rückwirkung auf die Höhe des Beitrags haben und wir geben aus der rechten Hosentasche was wir beim Eintritt in die „billigen“ Orts- zc. Kassen in der linken nach den Ausführungen mancher Gegner der *B. K. K.* „ersparen“. Da wir aber gerade von der Billigkeit der Ortskrankenkassen, vom Sparen reden, so sei uns erlaubt, beides etwas näher zu beleuchten. Die *B. K. K.* hat alle Einnahmen aus Beiträgen und Zinsen auf Unterstützung der Mitglieder und deren Angehörigen verwendet oder sie dem Reservefonds zugeführt, der denkbar geringste Teil ist auf Verwaltungskosten daraufgegangen (im verfloffenen Jahre nicht ganz 3,26 Proz.), während in den „billigen“ Ortskrankenkassen mit 12, auch 15 Proz. Verwaltungskosten ge-

arbeitet wurde; wer sich hiervon einen Begriff verschaffen und insbesondere die Art und Weise kennen lernen will, wie man in den Ortskrankenkassen auf Kosten der Kranken zc. „sparen“ kann, dem sei die Lektüre des bez. Artikels in Nr. 16 der Leipziger Reform empfohlen. Die oft als „Muster“ gepriesene Leipziger Ortskrankenkasse ist dort so trefflich beleuchtet, daß wir trotz der in Nr. 18 desselben Blattes enthaltenen Entgegnung des Vorstehenden derselben, Herrn Alb. Brockhaus, kein Verlangen tragen, die Segnungen derselben zu genießen.

Welch seltsame Blüten an Kollegialität und Gemeinfinn die gegenwärtige Bewegung für und gegen Auflösung der *B. K. K.* treibt, davon gibt u. a. ein für Aufgabe der Kasse polemisierendes Zirkular der „Ortsverwaltung“ der Münchener Mitglieder beredtes Zeugnis. Trogdem man in München weiß, daß, wenn die Hilfskasse fällt, sämtliche übrigen 600 Mitglieder der Verwaltungsstelle Nürnberg (ganz Bayern) dem Beitrittszwange zur Gemeindefrankenversicherung mit seinen Konsequenzen (nur 13wöchentliche Unterstützung zc.) anheimfallen müssen, mutet genanntes Zirkular denselben doch zu, für Auflösung zu stimmen, weil neben anderen oft widerlegten Gründen die Mitglieder in München „in die dortige Ortskrankenkasse, bei ungefähr gleichen Leistungen wie sie die *B. K. K.* bietet, einen Beitrag von nur 30 Pf. zu entrichten hätten“. Glückliches und zugleich gegen die „Provinz“ kollegialisch gesinntes München!

Was schließlich die aus dem Nachprüfungsrechte der Ortskrankenkassen an den Statuten der freien Kassen hervorgegangenen behördlichen zc. Beanstandungen und Entscheidungen betrifft, so steht fest, daß dieselben weder dem § 75 noch den Motiven des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen; nach unsrer Anschauung wird bei entschiedener Bekämpfung dieser Uebergriffe, nötigenfalls mit Appell an die Volksvertretung, ja sogar an die höchste Stelle, auch hier Wandel zu schaffen sein, um so leichter, als ja manche dieser orts- oder distriktspolizeilichen Erlasse mit einander vollständig kollidieren. Lasset uns deshalb eine Institution erhalten, deren segensreiche Thätigkeit schon mancher zu erproben Gelegenheit hatte, abgesehen von dem agitatorischen Werte der Hilfskasse, den wohl niemand bestreiten kann. M.

## Bundschau.

Dieser Nummer liegt eine Abonnements-Einladung auf den bei Karl Kempe in Nürnberg erscheinenden Stereotypen nebst Preisliste der Stereotypen-Materialien dieser Firma bei. Wir verfehlen nicht, unsere Leser hierauf aufmerksam zu machen.

Der Druckerfaktor Sommer in der Mörserschen Hofbuchdruckerei in Berlin hat seit einiger Zeit ein neues Zurechtverfahren eingeführt, das, wie uns mitgeteilt wird, die Zurechtzeit bei durchaus künstlerischer Ausführung um die Hälfte bis zwei Drittel reduzieren soll.

Die Herren Stockbauer und Woerz in Haspe haben ein Patent auf eine Schreibmaschine für Blinde angemeldet, Herr Reiner in Leipzig ist ein solches auf eine autographische Presse erteilt worden.

Ins Musterregister ließen eintragen die Firma Müller & Hölemann in Dresden eine Zeitungseinfassung aus 12 Figuren bestehend; die Firma C. F. Mühl in Neuditz 498 Bignetten, 8 Grade Antik Midoline, 8 Grade German-Gotisch, 8 Grade halbf. German-Gotisch und 2 Grade spätgotische Initialen; die Firma Schelter & Giesede in Leipzig 47 Bignetten und eine halbfette Schwabacher Fraktur.

Die Firma J. F. Priddat in Angerburg ist in Hugo Priddat umgewandelt worden; Inhaber Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Hugo Priddat. Konkurs. Am 11. Juni Justus Wallische Buchhandlung, Inhaber Konrad Düvel in Znomorazlam. Der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Dr. Paul Karl Ferd. Tim. Janda in Kolberg hat für seine Ehe mit Laura Anna Louise geb. Funke durch Vertrag vom 19. Mai d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Die Typographische Association in Neufesland gedenkt sich als Zugmittel die Gewähr von Unterstützungen im Todes-, Krankheits- oder Unglücksfalle zuzulegen.

### Gestorben.

In Aarau (Schweiz) am 11. Juni der Buchdruckereibesitzer K. Stierli, 53 Jahre alt — Herz-erweiterung. Derselbe verkaufte Anfang dieses Jahres sein Geschäft für 100000 Franken an eine Aktiengesellschaft.

In Hamburg am 13. Mai der Prinzipal J. F. A. Stoehr aus Mühlenhausen i. Th., 39 Jahre alt; am 16. Juni der Seker-Invalid F. C. Schinz aus Minden bei Kassel, 71 Jahre alt — Wassersucht; am 18. Juni der Seker Otto Behring aus Berlin, 26 Jahre alt — Kehlkopfgeschwindsucht.

In Leipzig am 17. Juni der Seker Karl Alb. Heinrich Heidrich, 24 Jahre alt.

In Heinerz am 12. Juni der Buchdruckereibesitzer Günther Koenig aus Guben, 43 Jahre alt.

### Briefkasten.

R. in G.: Derartige „Belege“ kosten nichts. — Et. in Karlsruhe: 20 Pf. Strafporto für Offerte.

## Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker. Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer.

Bewegungsstatistik vom Monat Mai 1888.

Woche vom	Zugereist		Vom Militär entlassen		Neu eingetreten		Abgetreten		Zum Militär eingezogen		Ausgetreten durch Berufsveränderung		Ausgeschlossen		Zunachst ge- storben		Gestorben		Steuernde Mitglieder		Reflexanten		Ohne Be- schäftigung		Stant		Unbestimmt		Gesamts- Mit- gliederstand	
	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	
29. April bis 5. Mai . . .	9	—	5	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1458	153	106	101	—	—	—	—	1818		
6. bis 12. Mai . . . . .	1	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1463	146	114	97	—	—	—	—	1820		
13. „ 19. „ . . . . .	1	—	3	—	5	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1421	197	99	95	—	—	—	—	1812		
20. „ 26. „ . . . . .	1	1	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1320	258	143	93	—	—	—	—	1814		
	12	1	16	1	19	1	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5622	50	4	400	—	—	—	—	149		

Für Unterstützungen verausgabt im Monat Mai 1888.

Woche vom	Reisegehalt			Etraunter- stützung			Arbeits- unterstügg.			Sont. Unter- stützungen			Krankengeld			Begräbnis- geld		Invaliden- geld	
	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	Mitgl.	
29. April bis 5. Mai . .	14	76	45	83	368	—	37	227	5	70	—	103	1284	50	—	—	1	7	
6. bis 12. Mai . . . . .	11	93	50	96	448	50	42	269	1	14	—	106	1494	50	2	200	1	7	
13. „ 19. „ . . . . .	10	70	20	66	289	—	41	231	2	24	—	108	1477	50	1	100	1	7	
20. „ 26. „ . . . . .	7	58	10	78	359	—	57	361	4	52	—	92	1366	—	1	100	5	128	
	—	298	25	—	1464	50	—	1088	—	160	—	—	5622	50	4	400	—	149	

Freiburg i. B. (Berichtigung zum Gantagsbe- richt.) Bei der namentlichen Ausführung der wäh- rend der zweijährigen Berichtsperiode verstorbenen Mitglieder muß es statt Karl: Wilhelm Delp heißen.

Verein Leipziger Buchdruckerhilfen. (Gauberein

Leipzig.) Bewegungsstatistik vom 10. bis 16. Juni 1888. Mitgliederstand 1692; neu eingetreten —, zugereist —, vom Militär —, abgereist 3, ausge- schlossen —, ausgetreten 2, zum Militär —, ge- storben 2, invalid —, Patienten 48, erwerbsfähige Patienten 6, Konditionslose 110.